

Der Bürgermeister

Fachdienst Rat und Bürgermeister
Frau Petra Noack, Tel. 171451

TOP: Eingabe an den Beschwerdeausschuss; Abwahl des Bürgermeisters

Beschlussvorlage Nr. 098/2014

Produkt: 010 020 010 Verwaltungsleitung

Beratungsfolge

Beschwerdeausschuss

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

13.05.2014

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag des Beschwerdeführers wird nicht entsprochen.

Begründung:

Der Beschwerdeführer aus Menden hat am 01.06.2013 im eigenen Namen und im Namen der Bürgerbewegung PRO NRW – Kreisverband Märkischer Kreis im Wege des § 24 Gemeindeordnung NRW (GO) folgendes beantragt:

„Der Rat der Stadt Lüdenscheid beschließt, dass jegliche finanzielle Unterstützung durch die Stadt Lüdenscheid an islamische Vereine mit sofortiger Wirkung eingestellt wird, soweit solche bestehen.“

Begründung:

Der Islam ruft Muslime dazu auf Juden, Christen, Andersgläubige und nicht Gläubige zu unterdrücken, zu verfolgen oder zu ermorden, Frauen zu schlagen und zu vergewaltigen und mit Gewalt einen weltweiten islamischen Staat zu errichten. Der niederländische Politiker Geert Wilders hat den Islam zutreffend als faschistische Ideologie bezeichnet. Auch der deutsche Bundesinnenminister hat eingeräumt, dass der Islam nicht zu Deutschland gehört.

Es kann daher folglich nicht sein, dass der Staat diese extremistische und gewaltbereite Ideologie auch noch finanziell unterstützt und somit die Verbrechen des Islams fördert.“

Nach Klärung mit dem Fachdienst Recht hat sich die Fraktionsvorsitzendenbesprechung einvernehmlich dafür ausgesprochen, diesen Antrag aufgrund seines Inhalts nicht im Beschwerdeausschuss zu behandeln, da er nicht die objektiven Kriterien erfüllt hat, die an einen solchen Antrag zu stellen sind. Vielmehr wurde hier das Recht nach § 24 GO rechtsmissbräuchlich als Mittel genutzt, um Stimmung gegen die Religion des Islam zu machen. Der Antrag wurde daher am 27.06.2013 entsprechend zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 29.06.2013 beantragte der Beschwerdeführer daraufhin folgendes:

„Der Rat der Stadt Lüdenscheid beschließt gegen den Bürgermeister Dieter Dzewas der Stadt Lüdenscheid ein Abwahlverfahren gemäß § 66 GO NRW einzuleiten.“

Begründung:

Der Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid hat in jüngster Vergangenheit versucht dass kommunale

Petitionsrecht, welches sich im § 24 GO NRW wieder findet einzuschränken. Durch dieses Verhalten verstößt der Bürgermeister eindeutig gegen kommunales Recht und versucht Bürgerrechte zu vereiteln. Dieses Verhalten kann und darf in einem demokratischen Staat nicht akzeptiert werden. Die Abwahl des Bürgermeisters ist daher erforderlich.“

Nach Klärung mit dem Fachdienst Recht und der Fraktionsvorsitzendenbesprechung wurde dem Beschwerdeführer am 08.07.2013 mitgeteilt, dass das Abwahlverfahren eines Bürgermeisters in § 66 GO abschließend geregelt ist. Danach kann nur der Rat einen solchen Antrag stellen oder mindestens 15 Prozent der wahlberechtigten Bürger der Gemeinde. Da beide Voraussetzungen beim Beschwerdeführer nicht vorliegen, wurde der Antrag als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer reichte daraufhin am 11.07.2013 Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg ein. Er begehrt, dass seine Eingabe „Antrag auf Abwahl des Bürgermeisters“ gemäß § 24 GO dem Rat der Stadt Lüdenscheid oder hilfsweise einem anderen politischen Ausschuss der Stadt Lüdenscheid in seiner nächsten Sitzung zur Bescheidung vorgelegt wird.

Der Vorsitzende Richter regt an, dass der zuständige Ausschuss in der Sache eine Entscheidung trifft.

Lüdenscheid, den 06.05.2014

In Vertretung

gez. Theissen

Wolff-Dieter Theissen
Erster Beigeordneter